



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Stefan Vogt
Telefon: +49 (711) 22816-122
Telefax: +49 (711) 22816-9122
E-Mail: VogtS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.07.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59122-591ppn/001-2300#004

VMS-Nummer: 257562

Betreff: Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, Verlängerung Wasserhaltung BA 16
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.05.2016 und Ihr Antrag vom 05.07.2016
Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 20.05.2016 und vom 21.07.2016
Anlagen: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 21.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.07.2016, Az. I.GV(1) GPSU/PA11/DMS/GE-20160705-01 es ergeht folgende

Entscheidung:

Ziff. A.7.1.12.3 des Beschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) mit dem Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 wird wie folgt abgeändert:

Die Dauer der Grundwasserabsenkung für nachfolgend aufgelistete Teilbaugruben/Bauteile wird wie folgt neu festgelegt:

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaec (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Teilbaugrube / Bauteil	Dauer der Grundwasserabsenkung (Monate)
TB 16	26
DC – Querung TB 16	17
DC – Oberhaupt (16A)	16
DC – Unterhaupt (16B)	16
Medienkanal Schlossgarten	11

Gebühren:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

1.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof), Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 wurde der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung erteilt. Für die einzelnen Teilbaugruben wurde in Tabelle 5 der Nebenbestimmung 71.1.12.3 die jeweils maximal zulässige Absenkungsdauer definiert. Für Teilbaugrube 16 wurde die Dauer der Grundwasserabsenkung auf 12 Monate begrenzt, für den Düker Cannstatter Straße auf 6 Monate und für den Medienkanal Mittlerer Schlossgarten auf 12 Monate.

Aufgrund nachvollziehbarer bautechnischer und bauphysikalischer Gründe hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.07.2016 die Verlängerung der bauzeitlichen Wasserhaltung für die genannten Abschnitte beantragt.

2.

Die beantragte Verlängerung der Absenkungsdauern wird gewährt, weil ihr Belange des Allgemeinwohls oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Insbesondere ist eine Gefährdung des Schutzguts Wasser nicht zu besorgen.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde anhand des aktuellen Modellberichts der ARGE WUG (SVWW) dargelegt, dass trotz deutlich längerer Wasserhaltungszeit die Grundwasserentnahmemenge geringer ist als die im Rahmen der 7. Planänderung für den BA 16 prognostizierte Men-

ge. Diese Prognose reicht bis Ende Dezember 2016 und wurde nach den bestehenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses erstellt.

Die Ergebnisse der Prognose wurden durch den Modellbericht der Firma kup anhand des Prüfmodells bestätigt.

Die beiden Modellberichte wurden vom Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart geprüft und dieses teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin.

Seitens des Amtes für Umweltschutz wird zwar darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Höchstwert für die effektive Grundwasserentnahmerate fast erreicht ist. Dies ist auch der Prognose der ARGE WUG zu entnehmen. Das Amt für Umweltschutz erläutert weiterhin, dass ohne konsequente Steigerung der Infiltrationsleistung und/oder der Ausführung von Minimierungsarbeiten zur Reduzierung des Grundwasserandrangs eine Verletzung des Wasserrechts möglich ist, allerdings nicht vor Dezember 2016.

Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass das Infiltrationskonzept ständig fortgeschrieben wird. So seien zum Beispiel zusätzliche Infiltrationsbrunnen im mittleren Schlossgarten geplant. Auch Maßnahmen zur Reduzierung des Grundwasserandrangs sind geplant. In der Teilbaugrube 4 soll zum Beispiel durch stufenweise Anhebung des Absenkniveaus unter Ausschöpfung der bauzustandsabhängigen Auftriebssicherheitsreserven der Andrang reduziert werden. Dies würde auch nach Auffassung des Amtes für Umweltschutz zu einer deutlichen Verbesserung führen, da hier der größte Andrang in PFA 1.1 vorliegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt ein ausreichender Regelprozess entsprechend des Planrechts (7. Planänderung) vor, der eine vorausschauende Beurteilung der Entwicklung der Gewässernutzung ermöglicht. Somit weist die Vorhabenträgerin anhand der Prognosen regelmäßig die Einhaltung des Wasserechtes für den zukünftigen Bauablauf nach. Diese Prognose wurde wie oben erläutert durch das Prüfmodell bestätigt und vom Amt für Umweltschutz geprüft. Eine Gefährdung für das Schutzgut Wasser liegt somit nicht vor.

Weiterhin wurde die Vorhabenträgerin auf mögliche Szenarien hingewiesen und diese erläuterte auch in ausreichender Form, dass entsprechende Maßnahmen getroffen und ständig geprüft werden.

Somit bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, die gegen eine Verlängerung der Wasserhaltungsdauer sprechen.

Sollte die Vorhabenträgerin hinsichtlich der erreichten Mengen wider Erwarten gegen die wasserrechtliche Erlaubnis verstoßen, greifen die gesetzlichen Regelungen und die Regularien des Planfeststellungsbeschlusses.

3.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die BEGebV für eine solche Entscheidung keinen Gebührentatbestand vorsieht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag

Vogt
(Vogt)



